

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 6. Februar 2013

5. Stück

5. Verordnung: Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2013

## 5.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2013

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1

##### Pflegegebühren

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBI. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 47/2012, wird für die nachstehenden öffentlichen Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflegetag und Patientin oder Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) ..... | 1.029 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten sowie Orthopädisches Spital Speising .....                                 | 681 Euro   |
| 3. Hanusch-Krankenhaus .....   | 942 Euro   |

(2) Die gemäß § 46 Abs. 1 Wr. KAG kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird wie folgt festgestellt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) ..... | 1.029,82 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten sowie Orthopädisches Spital Speising .....                                 | 681,44 Euro   |
| 3. Hanusch-Krankenhaus .....   | 942,26 Euro   |

(3) Für die Behandlung im halbstationären Bereich in psychiatrischen Abteilungen wird pro Tag und Patienten oder Patientin gemäß § 46 Abs. 1 Wr. KAG die Pflegegebühr wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) ..... | 257 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten sowie Orthopädisches Spital Speising .....                                 | 170 Euro |

(4) Für die Behandlung im halbstationären Bereich in psychiatrischen Abteilungen wird pro Tag und Patienten oder Patientin gemäß § 46 Abs. 1 Wr. KAG die kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wie folgt festgestellt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) ..... | 257,455 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten sowie Orthopädisches Spital Speising .....                                 | 170,36 Euro  |

#### § 2

##### Ausländische Staatsangehörige

(1) Bei Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger in die in § 1 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wr. KAG, die tatsächlich erwachsenen Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Wr. KAG zu bezahlen.

(2) Nicht zum Personenkreis gemäß Abs. 1 zählen zudem:

- ausländische Staatsangehörige, die sich einer radiochirurgischen Behandlung mit der „GAMMA-UNIT“ unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 6/2013 anzuwenden ist,

2. ausländische Staatsangehörige, die sich einer Implantation eines Cochlearimplantates unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 131/2001, anzuwenden ist,
3. ausländische Staatsangehörige, die sich
  - a) einer Matrix-assistierten Knorpelzelltransplantation oder
  - b) einer Nervus-Vagus-Stimulation
 unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 53/2002, anzuwenden ist.

### § 3

(1) Die tatsächlich erwachsenen Untersuchungs- und Behandlungskosten für ausländische Staatsangehörige werden gemäß § 51 Abs. 2 Wr. KAG pro Pflegetag und Patientin oder Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) .....	1.216 Euro
2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs/Donau) sowie Orthopädisches Spital Speising .....	817 Euro
3. Hanusch-Krankenhaus .....	1.038 Euro

(2) Bei Inanspruchnahme der Sonderklasse durch Patientinnen oder Patienten gemäß § 2 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und § 3 des Beschlusses der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, kundgemacht im LGBI. für Wien Nr. 75/2012.

### § 4

#### Begleitpersonen

(1) Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wr. KAG) wird gemäß § 44a Abs. 1 Wr. KAG für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung für Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten	
a) zwischen dem vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr .....	12,06 Euro
b) zwischen dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr .....	24,12 Euro
c) zwischen dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr .....	34,17 Euro
d) ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr .....	40,20 Euro
2. Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages, ausgenommen das Frühstück) .....	15,70 Euro

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

### § 5

#### Unterrichtsfälle

Gemäß § 46 Abs. 1 Wr. KAG wird für Patientinnen und Patienten gemäß § 43 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBI. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBI. I Nr. 108/2012, die Pflegegebühr pro Pflegetag und Patientin oder Patienten für die allgemeine Gebührenklasse in Höhe von 1.019 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Verordnung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2012, LGBI. für Wien Nr. 6/2012, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Häupl**

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBI. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.